

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



XXII. GP.-NR
1532 /AB

2004 -04- 26

zu 1542/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/35-I/A/3/04

Wien, 22.04.04

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1542/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 21:

Gemäß Abschnitt E, Ziffer 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl.Nr.76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr.17/2003 bin ich als Bundesministerin für Gesundheit und Frauen für Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Unfallversicherung zuständig. Dazu gehören insbesondere auch die Legistik und die Aufsicht in diesen Angelegenheiten. Demgegenüber begründet Abschnitt J, Ziffer 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des genannten Gesetzes in Angelegenheiten der Sozialversicherung mit Ausschluss der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Des weiteren ist gemäß § 448 Abs. 1 ASVG die Aufsicht über den Hauptverband, die Pensionsversicherungsanstalt und die Pensionsinstitute vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, die Aufsicht über die sonstigen Versicherungsträger von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen als oberste Aufsichtsbehörde auszuüben.

Die vorliegende Anfrage berührt Themen der Aufsicht über den Hauptverband und nicht solche der Kranken- und Unfallversicherung. Im Sinne der oben zitierten einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes fällt die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:


Maria Rauch-Kallat